

**Fachdienst
Stadtplanung und Stadtentwicklung (61)**

Neumünster, den 07.09.2018
Sachbearbeiter: Frau Spieler
Telefon: 26 23
Telefax: 26 48
Az.: 61-23-01-07 sp-sta

Frau Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger

hier

Große Anfrage der NPD-Fraktion vom 8. August 2018 zur Erweiterung der Erstaufnahmeunterkunft "Am Haart"

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

zu TOP 10.2 der Ratsversammlung am 11. September 2018 wird die Große Anfrage der NPD-Fraktion vom 8. August 2018 zur Erweiterung der Erstaufnahmeunterkunft "Am Haart" seitens der Verwaltung wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie weit sind die Pläne für die Wohnbebauung auf dem städtischen Grundstück neben der Erstaufnahmeunterkunft "Am Haart"?

Antwort der Verwaltung:

Eine Entwurfsskizze für ein städtebauliches Konzept wurde von der Verwaltung erarbeitet. Beschlussvorlagen für den Planungs- und Umweltausschuss wurden im Entwurf vorbereitet, die die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Inhalt haben sollen.

Für die Altlastensanierung und Beräumung der Fläche wurde ein externes Gutachterbüro beauftragt, wobei die ersten Erkundungen und Voruntersuchungen bereits kurz nach Eigentumsübergang an die Stadt beauftragt und durchgeführt wurden (seit 2012).

Frage 2:

Wie viel Geld haben diese Planungen die Stadt bisher gekostet?

Antwort der Verwaltung:

Für die Skizze des städtebaulichen Konzeptes und die beiden Vorlagenentwürfe wurden keine externen Aufträge erteilt, so dass hierfür keine Honorare an Dritte zu zahlen sind.

Im Bereich der Altlastensanierung (1) und Beräumung (2) der Fläche wurde für bisher (seit 2012) geleistete Planungen einschl. Grundwassermonitoring gezahlt:

1. rund 91.900 € brutto
2. rund 51.700 € brutto

Frage 3:

Hat das Land Schleswig-Holstein ein Vorkaufsrecht auf das Grundstück?

Frage 3.1:

Wenn ja, welche Möglichkeiten gibt es, dieses Vorkaufsrecht zu umgehen?

Antwort der Verwaltung:

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht nach BauGB steht nur der Gemeinde (hier Stadt Neumünster) innerhalb der Voraussetzungen der §§ 24 ff Baugesetzbuch (BauGB) zu. Die Stadt Neumünster ist aber bereits Eigentümerin der Fläche.

Ein Enteignungsanspruch zu Gunsten des Landes Schleswig-Holstein aufgrund anderer Fachrechte ist in dem vorliegenden Fall nicht erkennbar.

Frage 4:

Hat das Land im Gespräch mit dem Bürgermeister bereits angekündigt, wie hoch die Kapazität der Erstaufnahmeunterkunft nach der Erweiterung werden soll?

Antwort der Verwaltung:

In dem am 23. August 2018 stattgefundenen Gespräch des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein mit den Fraktionsvorsitzenden der Ratsversammlung der Stadt Neumünster, an dem auch Herr Proch für die NPD-Ratsfraktion teilgenommen hat, war eine Erhöhung der auf 1.500 Plätze angesprochen worden.

Frage 5:

Welche Kapazität hält die Stadt Neumünster für gesellschaftlich vertretbar?

Antwort der Verwaltung:

Unter der Voraussetzung, dass das Gelände der Erstaufnahmeeinrichtung groß genug ist und qualitativ gestaltet wird, so dass ausreichend Bewegungs-, Freizeit-, Betreuungs- und Bildungseinrichtungen vor Ort vorgehalten werden können, wird die genannte Größenordnung als vertretbar angesehen.

Frage 6:

Ist, ähnlich wie in Boostedt, eine Höchstgrenze bei der Aufnahmekapazität und eine zeitliche Befristung für den Betrieb der Erstaufnahmeunterkunft geplant?

Antwort der Verwaltung:

Zur Höchstgrenze siehe Antwort zu Fragen 4 und 5.

Eine Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung des Landes gibt es seit mehreren Jahrzehnten, seit mehr als 18 Jahren in Neumünster. Angesichts der Entwicklung der Asylbewerberzahlen der letzten 20 Jahre ist eine zukünftige zeitliche Befristung nicht zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Thorsten Kubiak
Stadtbaurat